

3. a. Kz. 1/51
So v. 2/51

Eing. 19.5.52.

Hg.

67

In Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den ehemaligen Regierungsinspektor R. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in Kassel, wohnhaft in [REDACTED]
verheiratet, nicht vorbestraft, deutsch,

wegen Mordes

mit dem Schwurgericht beim Landgericht in Kassel
in der Sitzung vom 9. Mai 1952, an der teilgenommen
haben:

Landgerichtsrat Publitz

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Fuchs-Wissmann,

Amtsgerichtsrat Dr. Engelbach

als beisitzende Richter,

Ob.Reg.-Rat Max Meyr, Kassel,

Arch.-Schlosser Heinrich Rademacher, Kassel,

Schlosser Paul Meisse, Kassel,

Buchdrucker Wilhelm Stiller, Kassel

Ob.Tel.Sekr. Konrad Pötter, Kassel,

Landesinspektor Herbert Vater, Kassel

als Geschworene,

Staatsanwalt Dr. Till

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

ap. Justizassistent Dreiling

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schwurgerichts bei dem Land-
gericht in Kassel vom 16.1.1949 wird aufgehoben, soweit
es den Angeklagten als Mittäter am Morde einer Vielzahl
von Juden zu lebenslänglichem Zuchthaus, zum Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und zu den
Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der Angeklagte wird insoweit auf Kosten der
Staatskasse freigesprochen.

Gründe:

68

Dem Angeklagten wird durch die Anklage zur Last gelegt, in Izbice Bez. Lublin (Polen) in den Jahren 1941-1942 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, mindestens jedoch in 35 feststellbaren Einzelfällen polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung aus niedrigen Beweggründen hassetisch zu hetzen zu haben. Unter anderem wird ihm vorgeworfen, am 15.10.1942, dem sogenannten "schwarzen Tag von Izbice" es mit der Pistole an der Erschiessung ~~ausnahmslos~~^{von} Juden mitgewirkt zu haben.

Durch Urteil vom 16.9.1949 hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in Kassel den Angeklagten wegen der von ihm erwiesenen ausgesprochenen ~~direkten~~ Teilnahme an den als "schwarzer Tag von Izbice" bezeichneten Vorfällen als Mittäter an Morde einer Vielzahl von Juden zu lebenslänglichen Zuchthaus und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Zugleich hat das Schwurgericht dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abgesprochen. Ueber die Entscheidung des Schwurgerichts in den übrigen dem Angeklagten zur Last gelegten Fällen sagt der Tenor ~~seines~~ Urteils vom 16.9.1949 nichts aus. In den Gründen dieses Urteils hat das Schwurgericht jedoch ausgeführt, dass ~~den~~ Angeklagten der Teilnahme an den Tötungsschuld an den übrigen ihm zur Last gelegten Fällen nicht ~~zur~~ überführt erscheine.

Durch Urteil vom 9. Februar 1950 hat der Kasseler Strafsenat des Oberlandesgerichts für Hessen die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts vom 16.9.1949 als unbegründet verworfen.

Durch Beschluss vom 4. April 1951 hat die I. Strafkammer des Landgerichts in Kassel die Wiederaufnahme des Verfahrens durch das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts vom 16.9.

richts in Kassel vom 7. Mai 1952 hervorgeht. Wenn die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. 61, 392) in solchen Fällen die Richtigstellung des Urteilsstenoss zulässt, so liegt dem die Auffassung zugrunde, dass ein Erkenntnis tatsächlich vorliegt und nur eine Klarstellung nötig ist.

Soweit demnach der Angeklagte in dem Urteil vom 16.9.1949 rechtskräftig freigesprochen worden ist, hat der Beschluss vom 4.4.1951 auch die Erneuerung der Hauptverhandlung nicht angeordnet. Die von dem Angeklagten betriebene Wiederaufnahme berührt nicht den durch seine Freisprechung mangels Beweises in den übrigen 34 Fällen rechtskräftig abgeschlossenen Teil des Verfahrens.

Dass der Beschluss vom 7.5.1952 noch nicht rechtskräftig ist, bleibt für den Umfang ⁱⁿ ~~der~~ ^{diesem} Verfahren abzuurteilenden Taten ohne Einfluss. ~~Von dem~~ Denn dem Berichtigungsbeschluss wohnt nur eine klarstellende Bedeutung inne und selbst, wenn die Auffassung der Strafkammer und des Schwurgerichts über die Rechtskraft der freisprechenden Entscheidung nicht gebilligt werden sollte, so hätte der Beschluss vom 7.5.1952 in Verbindung damit, dass die Hauptverhandlung offensichtlich nur wegen der Tat anberaumt worden ist, deretwegen der Angeklagte ~~verurteilt~~ ~~worden~~ ~~ist~~ war, die tatsächliche Bedeutung der Abtrennung des Verfahrens wegen der übrigen 34 Fälle.

Hinsichtlich des demnach allein den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Vorwurfs der Beteiligung des Angeklagten an dem sogenannten "schwarzen Tag von Isbiza" hat die erneute Hauptverhandlung folgendes ergeben:

Der Angeklagte ist am 25. ~~XXXXXX~~ in Kassel als Sohn eines Metzgers geboren. Er besuchte die Volksschule, aus der er 1905 entlassen wurde. Anschliessend machte er 2 1/2 Jahre lang eine kaufmännische Lehre durch, die er jedoch nicht beendete. Nach verschiedenartiger Tätigkeit als Büroangestellter, Reisender und Versionierungsagent, erhielt er am 1.10.1912 eine Stellung bei einer Firma in Frankenthal/Pfalz, in der er bis zum 30.6.1924 verblieb. Seine Tätigkeit dort wurde unterbro-

unterbrochen durch seine Teilnahme an Weltkrieg. Er war in der Wehrmacht
und wurde erstmalig im August 1914 eingezogen. 1916, nach der
erste Gefangenschaft, aus der er im Jahre 1919 entlassen wurde. Am
Juli 1924 wurde er arbeitslos. Er fand erst am 26.2.1925 wieder eine
Stelle und zwar als Aushilfsangestellter bei dem Amtsgericht in Traun-
sberg. Dort wurde er später Dauerangestellter. Am 1.1.1930 wurde er von
der bayerischen Justizverwaltung als Hilfsangestellter übernommen. 1931
wurde er Sekretär und 1942 Obersekretär. Aus dem Vorwärtstreffen des
Klubs war es nicht ohne ~~merklichen~~ Einfluss, dass er in der NSDAP
als sogenannter alter Kämpfer gilt. Er trat der NSDAP schon am 12.3.
1926 bei, als er noch Aushilfsangestellter bei dem Amtsgericht

70
Amtsbericht in Frankenthal war. Er erhielt die Mitgliedsnummer
Al 740 ^{im Jahre} 1928 trat er aus der NSDAP aus, trat ihr aber im Jahre
1932 wieder bei. ~~xxxxxx~~ Auch in der Zwischenzeit wirkte
er im Sinne dieser Partei, was ^{zur Folge hatte} ~~dadurch ausgedrückt wurde~~, dass
man ihm beim Wiedereintritt sein Parteibuch mit der alten
Nummer gab.

Um in seiner Laufbahn weiterzukommen, meldete sich
der Angeklagte im Jahre 1940 freiwillig ~~xxxxxx~~ als Beamter
für die Verwaltung
in das damalige Generalgouvernement. Dadurch erledigte sich
seine freiwillige Meldung als Ausbilder für das K Beförderung-
lager in Jüterbog, ~~xxxxxx~~ zu der ihn gleichfalls
der Wunsch zum Weiterkommen bewogen hatte. Auf seine Meldung
hin wurde der Angeklagte am 9.2.1940 nach Krakau abgeordnet,
wo er Ende Februar 1940 eintraf. Er wurde von dort ^{der} zur Kreis-
hauptmannschaft Krasnystaw zugeteilt. Krasnystaw ist ein Ort
zwischen Lublin und Cholm im ehemaligen Kongresspolen. Die
Kreisauptmannschaft war eine der ^{hierigen Kreisverwaltung}
entsprechende Behörde. Sie befand sich ^{in der Nähe der Angeklagten} noch im Aufbau. Der
Angeklagte erledigte dort zunächst allgemeine Büroarbeiten,
bis er ihm im Herbst 1940 die Abteilung für Bevölkerungswesen
und Fürsorge ~~xxxxxx~~ übertragen wurde, die er aufbau-
te und leitete. ~~xxxxxx~~ Er behielt dies Amt bis Mitte Juli
1942. Dann wurde er mit Rücksicht auf ~~xxxxxx~~ sei-
ne bevorstehende Teilnahme an einem Lehrgang der Reichsver-
waltungsschule in Pirna durch den kurz vorher der Kreis-
hauptmannschaft zugeteilten Zeugen H. ~~xxxxxx~~ ^(H. ist ein Beamter der Verwaltung) abgetrennt. Mit
der Bearbeitung der Personalsachen und von Polizeiangelegen-
heiten betraut. Vom 2.5.1. bis zum 21.4.1943 nahm der Ange-
klagte an dem Lehrgang in Pirna teil, den er mit der Prüfung
für die Laufbahn des Regierungsinspektors abschloss. Er hat
diese Prüfung mit der Note "genügend" bestanden. Im April 1943
kam der Angeklagte wieder nach Krasnystaw. Kurz danach wurde
er

er zum Vertreter des Kreishauptmanns ernannt. Ende 1943 wurde er rückwirkend zum 1.10.1943 ~~zum~~ Regierungsinspektor, ~~am~~ ernannt. Im Juli 1944 wurde er nach Bialle versetzt. ~~am 1.10.1944~~ ^{hatte} ~~zu~~ ^{den} ~~seiner~~ ^{seiner} ~~Verstellung~~ ^{Verstellung} ~~dass er sich~~ ^{bei den} ~~wereu~~ ^{loyalen} ~~Verhaltens~~ ^{gegenüber} ~~Polen~~ ^{Missliebige} ~~gezeigt~~ ^{hatte}. Sein weiteres Schicksal wurde durch die Entwicklung der Kampflage im Osten bestimmt. Anfang 1945 ~~stellte~~ ^{übernahm} ~~er~~ ^{er} ~~das~~ ^{das} ~~Reichsinnenministerium~~ ^{Reichsinnenministerium} ~~in den~~ ^{in den} ~~Regierungsbezirk~~ ^{Regierungsbezirk} ~~Kön~~ ^{Kön} ~~ab, wo~~ ^{ab, wo} er zur der Wasserstrassenverwaltung in Bensberg zugeteilt wurde. Dort blieb er bis zum 9.3.1945. Nach vorübergehender ~~Ver~~ ~~h~~ ~~rief~~ ~~keit~~ ~~zum~~ ~~Volksturm~~ ~~und~~ ~~dessen~~ ~~Auflösung~~ ~~erlebte~~ ~~er~~ ~~das~~ ~~Vrieessende~~ ~~in~~ ~~Berlin~~ ~~zum~~ ~~zweiten~~ ~~Male~~ ~~verheiratet~~ ~~Seine~~ ~~jetzige~~ ~~Frau~~ ~~die~~ ~~Zeugin~~ ~~A~~ ~~R~~ ~~ist~~ ~~stammt~~ ~~aus~~ ~~Krasnystaw~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Polen~~ ~~Volksdeutsche~~ ~~Abteilung~~ ~~ist~~ ~~Sie~~ ~~war~~ ~~dort~~ ~~seit~~ ~~1941~~ ~~seine~~ ~~Sekretärin~~ ~~Im~~ ~~Mai~~ ~~1942~~ ~~begann~~ ~~er~~ ~~mit~~ ~~ih~~ ~~ein~~ ~~Liebesverhältnis~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~am~~ ~~5.2.1943~~ ~~ein~~ ~~Kind~~ ~~hervorging~~.
Januar 1946
er im ~~Reichsinnenministerium~~ ^{Reichsinnenministerium} ~~nach~~ ^{nach} ~~London~~ ^{London} ~~in~~ ⁱⁿ ~~den~~ ^{den} ~~Reichsinnenministerium~~ ^{Reichsinnenministerium} ~~über~~ ^{über} ~~nahm~~ ^{nahm} ~~er~~ ^{er} ~~die~~ ^{die} ~~Verwaltung~~ ^{Verwaltung} ~~der~~ ^{der} ~~Wasserstrassenverwaltung~~ ^{Wasserstrassenverwaltung} ~~in~~ ⁱⁿ ~~Bensberg~~ ^{Bensberg} ~~zu~~ ^{zu} ~~geteilt~~ ^{geteilt} ~~wurde~~ ^{wurde}.
Dort blieb er bis zum 9.3.1945. Nach vorübergehender ~~Ver~~ ~~h~~ ~~rief~~ ~~keit~~ ~~zum~~ ~~Volksturm~~ ~~und~~ ~~dessen~~ ~~Auflösung~~ ~~erlebte~~ ~~er~~ ~~das~~ ~~Vrieessende~~ ~~in~~ ~~Berlin~~ ~~zum~~ ~~zweiten~~ ~~Male~~ ~~verheiratet~~ ~~Seine~~ ~~jetzige~~ ~~Frau~~ ~~die~~ ~~Zeugin~~ ~~A~~ ~~R~~ ~~ist~~ ~~stammt~~ ~~aus~~ ~~Krasnystaw~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Polen~~ ~~Volksdeutsche~~ ~~Abteilung~~ ~~ist~~ ~~Sie~~ ~~war~~ ~~dort~~ ~~seit~~ ~~1941~~ ~~seine~~ ~~Sekretärin~~ ~~Im~~ ~~Mai~~ ~~1942~~ ~~begann~~ ~~er~~ ~~mit~~ ~~ih~~ ~~ein~~ ~~Liebesverhältnis~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~am~~ ~~5.2.1943~~ ~~ein~~ ~~Kind~~ ~~hervorging~~.

Der Angeklagte war zunächst in Frankenthal verheiratet. Seine Ehe ist im September 1944 zu seiner Alleinschuld geschieden worden. Er hat sich daraufhin am 9.12.1944 in Bickwalde bei Berlin zum zweiten Male verheiratet. Seine jetzige Frau, die Zeugin A. R. ~~ist~~ ^{eine} ~~stammt~~ ^{Polin} ~~aus~~ ^{Volksdeutsche} ~~Krasnystaw~~ ^{Abteilung} ~~in~~ ^{ist} ~~der~~ ^{stammt} ~~Polen~~ ^{aus} ~~Volksdeutsche~~ ~~Abteilung~~ ~~ist~~ ~~Sie~~ ~~war~~ ~~dort~~ ~~seit~~ ~~1941~~ ~~seine~~ ~~Sekretärin~~ ~~Im~~ ~~Mai~~ ~~1942~~ ~~begann~~ ~~er~~ ~~mit~~ ~~ih~~ ~~ein~~ ~~Liebesverhältnis~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~am~~ ~~5.2.1943~~ ~~ein~~ ~~Kind~~ ~~hervorging~~.

III.

Der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge (Bv) bei der Kreishauptmannschaft in Krasnystaw, die der Angeklagte vom Herbst 1940 bis Mitte Juli 1942 leitete, oblag die Betreuung der verschiedenen Volksgruppen im Gebiet der Kreishauptmannschaft Krasnystaw. ~~Reichsinnenministerium~~ ^{Reichsinnenministerium} ~~in~~ ⁱⁿ ~~den~~ ^{den} ~~Reichsinnenministerium~~ ^{Reichsinnenministerium} ~~über~~ ^{über} ~~nahm~~ ^{nahm} ~~er~~ ^{er} ~~die~~ ^{die} ~~Verwaltung~~ ^{Verwaltung} ~~der~~ ^{der} ~~Wasserstrassenverwaltung~~ ^{Wasserstrassenverwaltung} ~~in~~ ⁱⁿ ~~Bensberg~~ ^{Bensberg} ~~zu~~ ^{zu} ~~geteilt~~ ^{geteilt} ~~wurde~~ ^{wurde}.
Dort blieb er bis zum 9.3.1945. Nach vorübergehender ~~Ver~~ ~~h~~ ~~rief~~ ~~keit~~ ~~zum~~ ~~Volksturm~~ ~~und~~ ~~dessen~~ ~~Auflösung~~ ~~erlebte~~ ~~er~~ ~~das~~ ~~Vrieessende~~ ~~in~~ ~~Berlin~~ ~~zum~~ ~~zweiten~~ ~~Male~~ ~~verheiratet~~ ~~Seine~~ ~~jetzige~~ ~~Frau~~ ~~die~~ ~~Zeugin~~ ~~A~~ ~~R~~ ~~ist~~ ~~stammt~~ ~~aus~~ ~~Krasnystaw~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Polen~~ ~~Volksdeutsche~~ ~~Abteilung~~ ~~ist~~ ~~Sie~~ ~~war~~ ~~dort~~ ~~seit~~ ~~1941~~ ~~seine~~ ~~Sekretärin~~ ~~Im~~ ~~Mai~~ ~~1942~~ ~~begann~~ ~~er~~ ~~mit~~ ~~ih~~ ~~ein~~ ~~Liebesverhältnis~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~am~~ ~~5.2.1943~~ ~~ein~~ ~~Kind~~ ~~hervorging~~.

Neben Betreuung für Bevölkerung
fürsorge sowie der Angeklagte
war im sogenannten
Generalgouvernement der
Vorteil der Bevölkerung
und zusätzlicher Bew.
dung.

Die Aufgabe des Angeklagten ~~war~~ ^{war} ~~die~~ ^{die} ~~Verwaltung~~ ^{Verwaltung} ~~der~~ ^{der} ~~Wasserstrassenverwaltung~~ ^{Wasserstrassenverwaltung} ~~in~~ ⁱⁿ ~~Bensberg~~ ^{Bensberg} ~~zu~~ ^{zu} ~~geteilt~~ ^{geteilt} ~~wurde~~ ^{wurde}.
Dort blieb er bis zum 9.3.1945. Nach vorübergehender ~~Ver~~ ~~h~~ ~~rief~~ ~~keit~~ ~~zum~~ ~~Volksturm~~ ~~und~~ ~~dessen~~ ~~Auflösung~~ ~~erlebte~~ ~~er~~ ~~das~~ ~~Vrieessende~~ ~~in~~ ~~Berlin~~ ~~zum~~ ~~zweiten~~ ~~Male~~ ~~verheiratet~~ ~~Seine~~ ~~jetzige~~ ~~Frau~~ ~~die~~ ~~Zeugin~~ ~~A~~ ~~R~~ ~~ist~~ ~~stammt~~ ~~aus~~ ~~Krasnystaw~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Polen~~ ~~Volksdeutsche~~ ~~Abteilung~~ ~~ist~~ ~~Sie~~ ~~war~~ ~~dort~~ ~~seit~~ ~~1941~~ ~~seine~~ ~~Sekretärin~~ ~~Im~~ ~~Mai~~ ~~1942~~ ~~begann~~ ~~er~~ ~~mit~~ ~~ih~~ ~~ein~~ ~~Liebesverhältnis~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~am~~ ~~5.2.1943~~ ~~ein~~ ~~Kind~~ ~~hervorging~~.

71

§.8 Der Angeklagte trug bei seiner Tätigkeit in Kreis-Krausstaw abgesehen von NS-Feiertagen Zivilkleidung. Wie verschiedentlich andere Angehörige der Kreisaupmannschaft trug er als Zivilkleidung einen Ledermantel und Sonnenbrille sowie als Kopfbedeckung eine sogenannte Skimütze. ~~ANNAHME~~ Als Waffe pflegte er eine kleinkalibrige Pistole bei sich zu haben, die er in der Gesäßtasche trug. ~~Somit~~ Außerdem trug er zur Betonung seiner Überlegenheit über die in der Kreisaupmannschaft ansässige Bevölkerung zumindest gelegentlich eine Reitpeitsche. S.87

§.16 Gewen die Glaubwürdigkeit des Zeugen A. ~~...~~ sind ferner folgende Tatsachen. Der Untersuchungsrichter des Landgerichts in Kassel hat am 18.9.1954 gegen ihn ~~Haus~~ ~~...~~ wegen des Verdachts, ein Verbrechen des Meineids begangen zu haben, Haftbefehl erlassen. Durch Beschluss vom 22.9.1951 des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht in Kassel ist der Zeuge J. ~~...~~ A. ~~...~~ mit der Untersuchungshaft versetzt worden, nachdem er durch Hinterlegung von 4 000.-DM Sicherheit geleistet hat. Daraufhin ist A. ~~...~~ am 22.9.1954 aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Inzwischen ist der Zeuge J. ~~...~~ A. ~~...~~ flüchtig geworden, woraufhin die II. Strafkammer des Landgerichts in Kassel durch Beschluss vom 19.12.1951 die von dem Zeugen K. ~~...~~ hinterlegte Sicherheit von 4 000.-DM zu Gunsten der Staatskasse für verfallen erklärt hat. S.167

da die verschiedenen Volksgruppen -8-
zwecke ^{an} und ^{an} Tubenmitteln ^{an} sogenannte Sozialkassen. 72
hatte er die verschiedenen Volkstruppen nach Art eines Feld-
quartiers zu registrieren.

[Etwa 18 km südlich von Krasnystaw liegt der Ort Is-
biza, der zum Gebiete der Kreishauptmannschaft Krasnystaw ge-
hörte. ~~xxxxxxxx~~ Die insgesamt 4-6000 Seelen betragende ~~xxx~~
Einwohnerschaft setzte sich etwa zu 90 % aus Juden zusammen.
Izbiza war nicht umzäunt. Auch gab es keine Posten, die der Be-
völkerung den Auszug aus der Stadt verwehrten. Der jüdischen
Bevölkerung ~~xxxxxxxx~~ war es jedoch verboten, den Ort ohne
einen Erlaubnisschein zu verlassen. Bürgermeister war in Is-
biza ein Volksdeutscher. Die jüdische Bevölkerung Ibizas wurde
durch einen sogenannten Judenrat von 12 Personen vertreten,
den sie aus ihren Reihen bestimmte. An der Spitze des Rates
stand ein Obmann. Der Angeklagte wandte sich in den ~~xxx~~ Ange-
legenheiten der jüdischen Bevölkerung an den Rat, dem gegen-
über er ein Weisungsrecht hatte.

^{F. Einlage 7}
Im Jahre 1942 ~~xxxxxx~~ die sogenannten Aussiedlungen
der jüdischen Bevölkerung aus ^{(dem Kreis Krasnystaw, bestehend über aus} Izbiza, ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Diese Aussiedlung aus Izbiza betraf
nicht nur die in Izbiza ansässige jüdische Bevölkerung. Vielmehr
wurden in Izbiza noch und noch ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~
der jüdischen Bevölkerung der Kreishauptmannschaft Krasny-
staw auch Juden aus anderen Teilen Polens, aus der Tschechoslow-
akei und schliesslich auch aus Deutschland zusammengezogen.
Bisweilen waren bis zu 12 000 Juden in Izbiza zusammenge-
pfercht.

Der erste Transport fand im März 1942 statt. Er um-
fasste etwa 3 000 Personen. Dem ~~xxxxxx~~ zur Zusammenstellung
dieses Transportes erhielt der Judenrat von Izbiza nach der
Darstellung des Angeklagten unmittelbar von der Regierung
in Lublin. ^{Auftrag des} ~~xxxxxx~~ Angeklagten als Leiter der Abteilung BuV ^{xxxxxx}
~~xxxxxx~~

73

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, bei einer Aussiedlung, die am 15.10.1942 gewesen sein soll und von den überlebenden Juden wegen ihrer besonderen Grausamkeit als "schwarzer Tag von Ibiza" bezeichnet wird, dabei gewesen zu sein und bei Erschiessungen mitgewirkt zu haben.

Der Angeklagte hat jedoch der Teilnahme an dieser Tat nicht überführt werden können. Vielmehr haben die Feststellungen des Schwurgerichts ergeben, dass er an diesen Erschiessungen nicht teilgenommen hat, weil er zur fraglichen Zeit nicht in Ibiza, sondern an anderer Stelle des Kreises Krasnystaw im Ernteeinsatz befunden hat.

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegte Teilnahme an den Erschiessungen des "Schwarzen Tages von Ibiza". Er will überhaupt an keinen Misshandlungen und Erschiessungen von Juden oder anderen Bewohnern des Kreises Krasnystaw mitgewirkt haben. Er habe ein gutes Verhältnis zu den Juden gehabt, habe ihnen nach besten Kräften geholfen und sei von ihnen als "Judenpater" bezeichnet worden.

Der Angeklagte wird belastet durch das eidliche Zeugnis des Jakob Altmann. Diese Aussage, jedoch aus Unwissenheit des Angeklagten, dass er sich schwer bedunkelt, weil der Zeuge Altmann bei verschiedenen Bekanntheitskreisen voneinander abweichende Bekundungen gemacht hat. So hat der Angeklagte bei seiner ersten Vernehmung in dieser Sache, die am 23.2.1942 vor dem ersuchten Richter in Heidelberg stattgefunden hat und bei der er nicht vereidigt worden ist, bekundet, er habe persönlich nie gesehen, dass der Angeklagte einen Juden getötet habe. Nur vom Hörensagen sei ihm bekannt, dass der Angeklagte auch getötet habe. Er traue ihm dies auch zu. Bei seiner gleichfalls in der Verhandlung vorlesenen Aussage vor dem Untersuchungsrichter des

...die Ausführung dieses Beschlusses
zu beaufsichtigen und darüber zu berichten. Dieser erste
Transport verlief ruhig. Es wurde allgemein angenommen, dass
die an ihm beteiligten Juden in ein Arbeitslager kämen, wo sie
bessere Arbeitsmöglichkeiten, bessere Unterkunft und bessere
Verpflegung erhielten als in Bziza. Viele Juden hatten sich aus
dem Jassow freiwillig für den Transport gemeldet. Die Ver-
antwortung für die Organisation der an diesen
Transport teilnehmenden Personen musste der Judenrat aus dem
Lager für die Sozialaktionen zugewiesenen Beständen bereitstellen.
Bei der Kreisauptmannschaft ^{bei der militärisch unterstützten Verwaltung des Anstalts} ging man zunächst davon aus, dass
alle Juden aus dem Gouvernement entsedelt werden und in die
erhaltenen russischen Gebieten angesiedelt werden sollten.
Für Beaufsichtigung des Abtransportes und zur Vorbereitung sei-
nes Berichts hielt sich der Angeklagte bei dem ersten Trans-
port in Bziza auf.

in Bziza
Nach der Zusammenziehung anderer Juden ^{in Bziza} wurde
ein zweiter Transport von etwa 2 000 Personen etwa 3 - 5 Wo-
chen nach der ersten zusammengestellt. Die Weisung zur Bereit-
stellung der Teilnehmer für diesen zweiten Transport erhielt
der Judenrat in Bziza unmittelbar von dem Angeklagten, der da-
mals noch nicht gewusst haben will, welches Schicksal auf die
Teilnehmer der Transporte wartete. Bei der jüdischen Bevölke-
rung Bzizas ^{war} ~~hatten sich jedwede~~ ^{von diesem Transport} aber schon durchgesiebert,
dass diese Transporte nicht in ein Leben mit besseren Bedingungen
sondern in ein Konzentrationslager führten. ^{Es} ~~nach~~ einem
Hinweis ^{des Angeklagten} un, dass es Aufgabe der Transportteilnehmer sein werde,
hinter der Front im Osten Minen zu räumen. Infolgedessen kam
der zweite Transport nicht mehr auf der Grundlage der Freiwillig-
keit zusammen. Andererseits bedurfte es nach der Darstel-
lung des Angeklagten aber keiner Gewaltanwendung, um den Trans-
port zusammenzustellen. Der Transport wurde bei diesem Male
auf

~~Wurde~~ nur dem Marktolat in Jhiza zusammenestellt und von dort zum Bahnhof geführt. Der Angeklagte war wiederum dabei, bei den Abgang des Transportes zu beobachten und darüber zu berichten.

[Nur die weiteren Transporte, die ^{nur} ~~waren~~ ^{einige Wochen} einer Pause von mehreren Monaten besonders im Sommer und in den Herbstmonaten ^{1942 von Izbica aus} ~~hatten~~ ^{haben}, war nicht mehr die Kreisgauverwaltungen in Krasnostaw sondern ~~der~~ ein sogenannter Umsiedlungstab der SS verantwortlich. Dieser Stab, dessen Spitze in Warzawa ~~war~~ und der eine Außenstelle in Lublin hatte, ~~bestand~~ ^{bestand} aus der Zusammenstellung der einzelnen Transporte, jeweils einen Unterführer mit etwa 15 SS-Leuten, ~~der~~ ^{nach Izbica} ukrainische Hilfswillige, die auf Heberfallwagen ~~nach Izbica~~ ^{zurück} kamen. ~~Die~~ ^{nur} Zusammenstellung dieser Transporte ging ~~nun~~ ^{nur} derart vor sich, dass die Bevölkerung gewaltsam aus ihren Wohnungen ~~geholt~~ ^{geholt} und zusammengetrieben wurde. Dabei kam es zu Misshandlungen und zu Erschießungen von Juden. Eine besonders verheerende Rolle spielte bei diesen Austreibungen ein gewisser Kurt Engel, der Obersturmführer der Warzawa-SS war. Er tauchte in den Jahren 1940/41 in Izbica auf, wo er ~~wohnte~~ ^{wohnte} in den folgenden Jahren wohnte und die Gestapo-Stelle leitete. Er war ^{Hilfswilliger} mit besonderen Vollmachten ~~ausgestattet~~ ^{ausgestattet} und hatte ein Schreckensregiment aus. Die jüdische Bevölkerung ^{beim Auftauchen des Engels} ~~in~~ ⁱⁿ panischer Angst davon, wurde soll sich zahlloser Erschießungen und Misshandlungen schuldig gemacht haben.

des Landgerichts in Kassel vom 14.3.1949 hat der Zeuge ~~A~~ ⁷⁴ ~~unvollständig~~ bekundet, er habe, was er mit unangenehmer
Sicherheits wegen könne, häufig gesehen, dass auch der Angeklagte
sinn mit seiner kleinen Pistole an den Schiessereien anläs-
slich des Hineintreibens der Juden in die Wagons geschossen
habe. Bei dem Angeklagten sei er sich zwar nicht ganz so si-
cher wie bei dem Zeugen Ot ~~B~~ ~~C~~ er könne nur sagen, dass
der Angeklagte bei den geschilderten Vorgängen eine Pistole
in der Hand gehabt und auch Schüsse abgegeben habe. Nach seiner
Erinnerung habe der Angeklagte direkt in die Menschenmenge hin-
ein geschossen. Es habe bei diesen Vorfällen immer eine Reihe
von Toten gegeben. Ot ~~B~~ ~~C~~ sei gefährlicher und brutaler als
[] Bei seiner ~~in der Hauptverhandlung verlesenen Vernehmung~~
wurde durch den Untersuchungsrichter des Landgerichts in Kassel
am 30.3.1949 hat der Zeuge A ~~C~~ unvollständig bekundet, am 15.

10.1942 sei der "schwarze Tag" von Iphig ⁷⁴ gewesen. An diesem
Tag seien etwa 10 000 Juden nach dem Bahnhof gebracht und
davon etwa die Hälfte abtransportiert worden. An diesem Tage
seien etwa 500 Juden erschossen worden. Diese Aktion habe
ermüchtlich nicht die Kreishauptmannschaft sondern die SS
unter Leitung von Engels durchgeführt. An diesem Tage seien
auch R ~~C~~ und B ~~C~~ in Iphig gewesen. Sie seien auch am
Bahnhof zugegen gewesen, als die grosse Schiesserei stattfand.
Nicht häufig, sondern nur
den habe. ~~Nur an diesem Tage habe er den Angeklagten schiessen~~
sehen. Er habe mit seiner Pistole in die Menschenmenge hinein-
geschossen.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht des
Landgerichts in Kassel hat der Zeuge A ~~C~~ unter Eid beku-
det, der letzte Transport sei im Oktober 1942, der ganz letzte
im November gewesen. Diese beiden letzten Ausstellungen habe
die SS durchgeführt. Doch sei der Angeklagte ^{auch} bei den beiden

letzten

letzten Aussiedlungen zugegen gewesen. Bei diesen beiden Aussiedlungen habe der Angeklagte auch geschossen und in die Menschenmenge hineingeschossen. Es habe mehr als 500 Tote gegeben.

In der ~~in der Hauptverhandlung verlesenen~~ ^{unbefangenen} Aussage vom 18.9.1951 vor dem ersuchten Richter des Amtsgerichts in Heidelberg hat der Zeuge J. ~~Alt~~ ^{Alt} bekundet, er könne sich noch sehr gut an den sogenannten schwarzen Tag von Izbica erinnern. Es sei bestimmt der 15.10.1942 gewesen. Dieser Tag sei ihm unvergesslich, weil er an ihm die schwersten Stunden seines Lebens erlebt habe. An diesem Tage hat er mit den ~~Wachmannschaften~~ ^{Wachmannschaften} direkt in die Menschenmenge hineingeschossen. Dabei seien Hunderte von Juden am Platze liegen geblieben. Er habe den Angeklagten an diesem Tage am Bahnhofplatz gesehen. Er habe eine Peitsche und ausserdem eine Pistole bei sich gehabt. Er habe gesehen, dass der Angeklagte mit einer Pistole in die Menschenmenge hineingeschossen habe, ob der Angeklagte einmal oder mehrmals geschossen habe, könne er nicht sagen. Er sei in diesem Augenblick allein darauf bedacht gewesen, sich aus der Gefahr zu retten.

Diese verschiedenen Aussagen des Zeugen Altman ~~ver~~ ^{sen} über Art und Häufigkeit der Beteiligung des Angeklagten an der Erschiessung von Juden so erhebliche Widersprüche auf, dass allein deshalb bereits ~~er~~ ^{es} Bedenken zumindest wegen der objektiven Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Altman begründet entstehen. Diese Bedenken werden auch nicht durch die ~~in der Hauptverhandlung verlesene~~ ^{in der} Aussage des Jakob Altman ausgeräumt, die dieser als Beschuldigter in dem ~~ersten~~ ^{ersten} im gerichteten Verfahren wegen Falschverurteilung - 3a Ia 976/51 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kassel - am 18.9.1951 vor dem Untersuchungsrichter des Amtsgerichts

in Kassel gemacht hat. Danach hat der Zeuge AL ~~AL~~ ⁷⁵ am 25.7.1949 bei seiner Vernehmung vor dem ersuchten Richter in Heidelberg den Angeklagten schonen wollen und deshalb bekundet, er habe nicht gesehen, dass der Angeklagte erschossen habe. Später als er zum Eide gekommen sei, hätte er die Wahrheit sagen müssen und den Angeklagten nicht mehr schonen dürfen. Auch bei seiner Vernehmung vom 14.3.1949 habe er den Angeklagten durch Einschränkung seiner Aussage schonen wollen.

Diese Erklärungen des Zeugen AL ~~AL~~ ^{Zeugen AL} vermögen jedoch die Bedenken, die sich aus seinen widerspruchsvollen Aussagen gegen seine Glaubwürdigkeit ergeben ^{zu berücksichtigen} nicht ~~auszuräumen~~. Die Widersprüche bleiben bestehen. Dass der Zeuge AL ~~AL~~ bei seiner uneidlichen Aussage die Unwahrheit gesagt haben will, um den Angeklagten zu schonen, ~~vermutlich~~ ist nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit seiner ^{Angaben} vor dem Schwurgericht ~~festzustellen~~ ^{gemachten Aussage} zu beurteilen, ~~vom ablesen davon, dass~~ ^{tun} hier jeder Beweggrund dafür reicht, dass der Zeuge AL ~~AL~~ ^{ein} zum Vernichter seiner Freunde, Verwandten und Bekannten durch eine wesentlich falsche Aussage begünstigen und einer gerechten Bestrafung entziehen wollte. Im Übrigen erklärt die Aussage des AL ~~AL~~ ^{vor dem Untersuchungsrichter} vom 18.9.1951 ^{auch} nicht die Widersprüche, die in seinen uneidlichen Aussagen enthalten ~~ind.~~ ^{durch den Zeugen AL} sind. Mag auch die Belastung des Angeklagten ⁱⁿ ~~in~~ ^{seiner} Aussage vom 18.9.1951 ~~vor dem ersuchten Richter~~ ^{Vor dem Schwurgericht} damit zusammenhängen, dass er sich in der Hauptverhandlung durch seinen Eid festgelegt hatte, so fällt doch auf, dass er, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 14.3.1949 von häufigen Schliessereien der Angeklagten gesprochen hat, während er ~~in seiner Vernehmung~~ ^{am} 30.3.1949 ausgesagt hat, er habe den Angeklagten nicht häufig, sondern nur am sogenannten schwarzen Tag ~~von~~ ^{von} Ipizu schliessen sehen.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen AL ~~AL~~ ^{anricht}

spricht weiter, dass er in seinem Entschuldigungsverfahren
-E K 5805 -vor dem Amtsgericht in Heidelberg ^{unter Eid} Aussagen gemacht
hat, die mit seinen Aussagen in ~~dem~~ dem Verfahren gegen
den Angeklagten nicht in Einklang stehen.

In seiner eidlichen Vernehmung durch das Amtsgericht
in Weidelberg, ~~wie in der Hauptverhandlung wurde § 891 Nr. 1~~
~~640 verlesen worden ist,~~ hat der Zeuge [REDACTED] am 25.10.1949
auf seinen am 21.7.1949 gestellten Wiederaufmachungsantrag
hin in seiner Eigenschaft als Antragsteller ausgesagt, er sei
im Oktober 1941 vernarft und in das Konzentrationslager
Travniki eingeliefert worden. In diesem Lager sei er bis Novem-
ber 1943 geblieben. ~~XXXXXXXXXXXXXXXKRIKRY~~
~~XXXXXXXXXXXXXX~~

Diese Aussage ist nicht mit der Aussage des Zeugen Al [REDACTED] zu vereinbaren, dass er am 15.10.1942 am schwarzen Tag in Izbica dort gewesen sei und den Angeklagten gesehen habe. Zwar kann angesichts dieser Bekundung vom 25.10.1949 die den Angeklagten belastenden Aussagen des Zeugen Al [REDACTED] nicht schon mit der Begründung abgetan werden, dass [REDACTED] sei am 15.10.1942 in Trawniki in dem Konzentrationslager Trawniki gewesen und hätte deshalb nicht sehen können, was an diesem Tage in Izbica vor sich ging. Diese Begründung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn hier festzustellen wäre, dass der Angeklagte in seinem Entschuldigungsverfahren die Wahrheit gesagt hat. Bei dieser Voraussetzung fehlt es aber. Aus den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der eidlich vernommenen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] geht hervor, dass der [REDACTED] Flüchtling der von ihm angegebenen Zeit nicht in einem Konzentrationslager in Trawniki gewesen sein kann. Der Zeuge H [REDACTED] war vom Mai 1941 bis zum Ende September 1942 als Zivilangestellter bei der Kreishauptmannschaft in Krausvarow. Er be-

Wunlot.

kundet, A [redacted] während dieser Zeit
 sei in Izbica gewesen, ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{Zeuge}
 war von Mitte Juni 1942 bis zum Februar 1943 ~~bei der~~
 als Angestellter ^{Leitung der Abt. BNV} bei der ~~Abt. BNV~~ Hauptmannschaft in Krasnostaw.

Brüder Jona, der
 im A [redacted] habe ihn
 während der ersten Schen-
 kung und lang gegen
 die Angeklagten
 im Jahr 1943 erschil-
 lert wie in einem
 Konversationslager
 waren.

Auch dieser Zeuge hält es für ausgeschlossen, dass der Zeuge
 A [redacted] in Trawniki gewesen ^{ist} ~~sei~~ von Gewicht ^{sind} ~~ist~~ in diesem Zu-
 sammenhang insbesondere aber auch die ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{Vernehmung}
 Angaben des Angeklagten. ^{er} ~~aus~~ ^{hatte} ~~am~~ ^{es die}
 wenn ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{haben hätte} ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{Zeuge A [redacted]}
~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{haben hätte} ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{Zeuge A [redacted]}
 fallen ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{von} ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{schwarzen Tag für Izbica in Trawniki}
 als Hauptbelastungszeuge. ~~aus~~ ^{gegen ihn} ausriefe. Gleichwohl
 hat der Angeklagte mit Nachdruck ^{ausgesprochen} ~~behauptet~~, dass der Zeuge Alt-
 mann nicht in Trawniki ^{haben hätte} ~~gewesen sei~~. Der Angeklagte ist un-
 sichts ~~seiner~~ ^{der} engen Verbindung ^{hatte} mit dem Judenrat in Izbica be-
 sonders in der Lage, über die Frage der Abwesenheit des ~~XXXX~~
 Zeugen A [redacted] sich äußern zu können. A [redacted] war zwar nicht
 Mitglied des Judenrats. Wegen seiner Gewandtheit verwandte
 ihn aber der Judenrat zu mancherlei Besorgungen. Ausserdem
 war der Zeuge A [redacted] in der ^{Gerberei} ~~XXXXXX~~ seines Vaters tätig,
 die für die Zwecke der deutschen Dienststellen arbeitete.
 Er hatte deshalb ~~XXXXXX~~ nach den übereinstimmenden Bekundungen
 des Angeklagten und des Zeugen H [redacted] eine Bescheinigung,
 um Izbica verlassen zu können. Dadurch wird zugleich die an-
 sehn schon wenig glaubwürdige ^{Angabe} ~~Bekundung~~ des ~~XXXXXX~~
 bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 18.
 0.1951 ^{hoch strafbar} ~~XXXXXX~~, ^{den} ~~wenn~~ er eine Bescheinigung gehabt haben
 will, ~~wenn~~ er als Verbor von Izbica aus in Trawniki be-
 schäftigt sei ~~und~~ ^{da} ~~er deshalb von Trawniki nach Izbica~~ ^{haben hätte} ~~kommen können~~.

Einlage 7

Nach alledem kann zwar nicht davon ausgegangen wer-
 den, dass der Zeuge A [redacted] am schwarzen Tag von Izbica nicht
 dort sondern in Trawniki gewesen sei. Es kann ist vielmehr
 wahr-

auch die Aussage der Zeugen Eholente H. [redacted] und A. [redacted] beweisen nicht, dass der Angeklagte am schwarzen Tag von Ibiza dort in Freizeitsessungen teilgenommen hat. Der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] hat unter seinem Eide bekundet, er habe nicht gesehen, dass der Angeklagte Juden getötet oder misshandelt habe. Er meint zwar, einmal gesehen zu haben, dass der Angeklagte in Krasnyastaw auf der Strasse auf einen Juden eingeschlagen habe. Er hat diese Aussage jedoch dahin eingeschränkt, dass er sich nicht auf seinen Eid nehmen könne. Von den bei seiner Vernehmung in Vorverhandlungen gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen ist der Zeuge H. [redacted] bei seiner Vernehmung vor dem Saengericht weitgehend unberührt. Auf Vorhalt seiner am 23.3.1949 in München vor der Kriminalpolizei erteilten Bekundung, dass der Angeklagte bei den Auswanderungen massgeblich beteiligt gewesen sei, hat der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] wieder erwidert, dass er darüber aus eigener Anschauung nichts sagen kann. Er bekundet vielmehr, die Entfernung der Juden habe wohl anderen Kennzeichen obliegen. Der Angeklagte habe die aus Ibiza entfernten Juden verhaftet. Den Vorhalt seiner Aussage wohl nur zu bekräftigen. Weiterhin hat der Angeklagte habe sich ihm gegenüber der Misshandlung von Juden in Ibiza gerühmt, hat der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] vor dem Saengericht unter seinem Eide nicht bestritten, dass der Angeklagte sich ihm gegenüber nie der Misshandlung von Juden gerühmt habe. Schliesslich ist dem Zeugen Hans Riewe bei seiner Vernehmung seine Aussage vom 23.3.1949 vorgelesen worden, dass der Angeklagte und der Zeuge O. [redacted] B. [redacted] in Turobin mit Jüdinnen Weihnachten gefeiert hätten. Er hat auf diesen Vorhalt erwidert, dass es für ganz unwahrscheinlich halte, dass der Angeklagte mit Jüdinnen Weihnachten gefeiert habe. Es deutet nichts daraufhin, dass der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] bei seiner Vernehmung durch die Polizei die Wahrheit gesagt hätte, nun aber unter dem Druck des Eides etwas Unrichtiges bekundet hätte. Vielmehr ist aus Saengericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeuge H. [redacted] B. [redacted] zunächst im Vorverfahren den Angeklagten entfernt - vielleicht im Hinblick auf die zwischen ihm und dem Angeklagten vorhandene Spannung - seine Worte nicht in einer den Pflichten eines

eines Zeugen entsprechenden Weise abgewogen hat. Der Zeuge xxx g
 H war aber bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht offensicht-
 lich um eine sachliche und wahrheitsgemäße Aussage bemüht.

[Die Zeugin A B, die Ehefrau des vorbezeichneten Zeu-
 gen B, hat bei ihrer eidlichen Vernehmung durch das Schwur-
 gericht zunächst bekundet, dass dieser ihrer Auffassung nach an dem
 schwarzen Tag von Isbiza beteiligt gewesen sei. Sie habe im Oktober
 1942 Schuche zur Instandsetzung bei einem Schmiedemacher in Isbiza gehabt.
 Eines Tages habe sie den Kreisshauptmann Schmidt gebeten, sich die Schuche
 in Isbiza holen zu dürfen. S habe ihr abgeraten, dorthin zu fahren
 und ihr zur Begründung dieses Rates gesagt, dass eine Frau sich die
 scheusslichen Dinge, die dort vor sich gingen, nicht ansehen dürfe.
 dieser Gelegenheit habe S sie an den Angeklagten und den
 Zeugen O B verwiesen, die in Isbiza seien.]

Diese Aussage ~~ist~~ beweist jedoch ~~ebensowenig etwas zu~~
 die Teilnahme des Angeklagten an dem schwarzen Tag von Isbiza wie die ^{durchaus}
 Bekundung ihres Mannes. Die ^{Inschätzung} ~~Bekundung~~ der Zeugin ist zu
 unbestimmt, ~~unbestimmt~~ und zu sehr aus Schlussfolgerungen
 zusammengesetzt, um darauf irgendwelche den Angeklagten belastenden
 Feststellungen zu gründen. Hinzu kommt, dass die Zeugin A B
 auf die Vorurteile des Gerichts hin keineswegs ^{klar} ~~eigener~~ (zu ihrer Bekun-
 dung gestanden hat. Sie hat zwar ^{ausgesagt} ~~bekundet~~, es sei erzählt worden, der
 Angeklagte habe in Isbiza Juden erschossen; dies hätten ihr Polen und Ju-
 den erzählt. Sie hat aber im weiteren Verlauf ihrer Aussage einge-
 räumt, es sei schwer zu beantworten, ob der Angeklagte ~~xxxxxxxxxxx~~
 auf Juden geschossen habe. Sie wisse nicht, wer dies erzählt habe.
 Schließlich hat sie selbst Zweifel daran geäußert, ob der Ange-
 klagte geschossen habe und zur Begründung angeführt, der Kreisshaupt-
 mann Schmidt, auf den sie grosse Stücke gehalten habe, hätte es sicher
 verdient, wenn der Angeklagte geschossen hätte. ^{objektiv} ~~Der xxxxxx~~ ^{objektiv}
 ergibt sich der Aussage der Zeugin A B recht schließlich auch

daraus

78

daraus hervor, dass sie es nach anfänglichen Zweifeln schliesslich als
möglich erklärt hat, dass der Angeklagte zu sich am schwarzen Tag von
Ibiza auf Bootseinsatz berufen war.

Gegen die Teilnahme des Angeklagten an dem schwarzen Tag
von Ibiza spricht ferner, dass er nach der glaubhaften eidlichen Be-
kennung des Zeugen H. [REDACTED] die mit seiner eigenen Darstellung über-
einstimmt, Mitte Juli die Leitung der Abteilung BuV an Messmann abge-
geben und die Personalabteilung übernommen hat. Die Aussage der Zeugin
Anna Bauer, dass sie von diesem Wechsel in der Leitung der Abteilung
BuV nichts bemerkt hätte, ist nicht geeignet, die ganz bestimmte, ei-
dliche Bekundung des Zeugen H. [REDACTED]

Schliesslich haben auch die Feststellungen des Schur-
richts über die Persönlichkeit ^{des Angeklagten} ^(Krausmann) ~~keine Anhaltspunkte da-
für ergeben, dass er am schwarzen Tag von Ibiza teilgenommen hätte.~~
Der Angeklagte hat zwar, wie sich aus dem Tragen einer Reitweitsche
ermittelt, in Polen offenbar das ^{mar. Fränkische} Redewort gehabt, den Herren herauszu-
kehren. ~~Er hat sich jedoch nicht an der Teilnahme am schwarzen Tag beteiligt.~~

Die eidli-
chen Bekundungen verschiedener Zeugen lassen jedoch Zweifel daran
offen, dass der Angeklagte nicht nur anmassend sondern auch brutal
aufgetreten wäre. [Der Zeuge H. [REDACTED] ^{von H. H. 1944 in Buch 1944} ^{der als Kriminalbeamter in Krasny-}
staw war und in Ibiza eine mit 6 polnischen Beamten besetzte Neben-
stelle unterhielt, hat bekundet, er habe nie etwas über Ausschreitungen
des Angeklagten gehört. Die Polen hätten es ^{ihm} nach seiner Überzeugung
bestimmt zugetragen, wenn irgendetwas vorgekommen wäre. Der Zeuge
[REDACTED] ^{dem Angeklagten} ist der Auffassung, dass die von den Zeugen ~~erzählten~~
Ibiza stammenden Zeugen zur Last gelegten Handlungen von dem Festan-
gestellten Engel begangen worden seien. Auch die Zeugin G. [REDACTED], die von
1941 bis 1944 als Frau des bei der Firma Woermann in Krasnystaw
beschäftigten Zeugen G. [REDACTED] in Krasnystaw gelebt hat, bekundet
unter ihrem Eide, dass sie nicht von Ausschreitungen des Angeklagten

nichts

79

Rieger verurteilt worden. Er habe angegeben, dass er ihn kennen. Der Angeklagte
habe das Gericht erklärt, das sei nicht wichtig, gegen Rieger läge nichts
vor. Der Zeuge N. [X] ist dann nach seiner Darstellung bedacht wegen
seiner Vorehrlichkeit zur SS zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren ver-
urteilt, im Abriken aber freigesprochen worden. S. 187

Erklärung S 18.

gestützt werden. Seine Aussage ist ~~viel~~ zu unbestimmt, um sie zur Grundlage irgendwelcher Feststellungen zu machen. Der Zeuge R ~~XXXX~~ verlegt zunächst den schwarzen Tag von Ibiza in den November. ~~XXXX~~ Wie weiter unten noch näher zu erklären sein wird, war dieser Tag jedoch bereits im Oktober. Im "Hrissen" hat der Zeuge R ~~XXXX~~ ausgesagt, er könne nicht sagen, wer geschossen und geschlagen habe, er sei ja blind gewesen. Dann hat er bekundet, es hätten alle geschossen und geschlagen. Der Angeklagte sei immer dabei gewesen. Schliesslich hat er seine Aussage dahin eingeschränkt, er könne nicht mehr genau sagen, ob ~~XXXX~~ der Angeklagte auch geschossen habe.

19a-1067

~~Die von dem Angeklagten behauptete Teilnahme an dem schwarzen Tag von Ibiza ist durch die Aussagen der Zeugen Jakob Altman und Alank widerlegt, dass der Angeklagte nach den Beststellungen des Schwurgerichts sich am sogenannten schwarzen Tag von Ibiza nicht dort sondern an einer anderen Stelle des Kreises Krastnystaw im Ernteeinsatz befunden hat.~~

~~Zwar in diesem Zusammenhang ist zunächst festgestellt worden, dass es einen "Schwarzen Tag von Ibiza" tatsächlich gegeben hat und zwar am 15.10.1942 oder wenigstens am 14.10.1942.~~

~~Hierrfür spricht zunächst die Aussage des Zeugen J ~~XXXX~~ A ~~XXXX~~. Dieser Zeuge hat bekundet, dass es für die Juden von Ibiza einen besonders unglücklichen Tag gegeben habe und dass dieser Tag am 15.10.1942 gewesen sei. Wenn auch die Widersprüche in der Aussage des Zeugen A ~~XXXX~~ zu anderen Punkten es verbieten, seine Aussage zur Grundlage von dem Angeklagten nachteiligen Feststellungen zu machen, so bestehen doch keine Bedenken, seiner Aussage insoweit zu folgen, als festzustellen ist, dass es einen schwarzen Tag von Ibiza gegeben hat und dass dieser Tag wahrscheinlich am 15.10.1942, zum mindesten aber~~

Tag vorher oder nachher

Der Angeklagte demnach
zu ihm zur Last geleg-
ten Tötungen an dem
Schwarzen Tag von Ibi-
za nicht beteiligt
worden, so wird seine
Teilnahme an diesen
Tötungen sogar wider-
legt, weil er

Fallenfalls wenige Tage
vorher oder nachher.

^{Hander}
~~Hander~~ gewesen ist, zumal seine Aussage ^(im wesentlichen) ~~insgesamt~~ von 21-
 ner Reihe von anderen Zeugen bestätigt wird. ~~Der Angeklagte~~
~~Es ist durchaus einleuchtend, dass sich der Zeuge A~~
~~der zu jener Zeit in Tbilisi gewesen sein muss, noch zuver-~~
~~lässig an die Tatsache und den Zeitpunkt jenes Ereignisses,~~
~~das ^{einleuchtend} ergab das schrecklichste seines Lebens schildert, er-~~
~~innert. Wenn er sich auch hinsichtlich der einer Einzelheit,~~
~~wie sie die Teilnahme des Angeklagten darstellt, angesichts~~
~~der ~~Bezeugungen~~ weiter unten noch zu würdigenden Bezeugun-~~
~~gen der Zeugen Reinhardt und Helmerich offenbar zumindest~~
~~irrt, so steht dieser Umstand doch nicht der ~~Tatsache~~ Glaub-~~
~~würdigkeit seiner mit den Bezeugungen anderer Zeugen überein-~~
~~stimmenden Angaben über Tatsache und Zeitpunkt des schwarzen~~
~~Tages von Tbilisi entgegen. Dass es einen schwarzen Tag von Tbilisi~~
~~gegeben hat, geht im Übrigen auch aus den eidlichen Bezeugungen~~
~~der Zeugen R ~~und~~ He ~~und~~ Frau R ~~und~~ Frau R~~
~~so wie aus der in der Hauptverhandlung vorlesenen~~
~~uneidlichen Aussage des Zeugen B vor dem Untersu-~~
~~chungsrichter des Landgerichts in Kassel vom 19.9.1951 her-~~
~~vor.~~

Der Zeuge R ~~der als Schulrat im Kreise Krasny-~~
~~staw tätig war, hat nach seiner glaubhaften eidlichen Bezeug-~~
~~ung in der Zeit vom 5. bis zum 31.10.1942 im Kreise Krasny-~~
~~staw an einem Ernteeinsatz ^{teilgenommen bei dem die} ~~zur Überprüfung der Erfüllung der~~
~~Ablieferungspflicht durch die Bauern ^{überprüft wurden} ~~teilgenommen.~~ Etwa 8-10~~
~~Tage nach der Abreise, also um den 15.10.1942 herum hielt er~~
~~sich ~~mit~~ mit seinem Kommando in Ryhozewice, einem etwa 40~~
~~km ~~nur~~ westnordwestlich von Krasnystaw gelegenen Ort auf.~~
~~Er wohnte dort bei dem polnischen Lehrer, ~~mit~~ Nachts nahm~~
~~der Zeuge R ~~we~~ wahr, dass auf der an dem Hause des Lehr-~~
~~ers vorbeiführenden Strasse ein ungewöhnlicher Verkehr war.~~~~

vom 10.10.1941 von Bedeutung, weshalb Ibiza viel schlimmer
 dabei ausgesehen habe, keiner aber so schlimm gewesen sei, wie
 der schwarze Tag von Ibiza im 10. Monat, an dem er unter den
 Juden gewesen sei, die man auf dem Bahnhof gebrannt habe und
 wo er auch den Zeugen Jakob Altmann gesehen habe.

[Auch die Aussagen der Zeuginen Bauer und Rieger, dass
 sie sich in der ersten Zeit in Krasnystaw aufgehalten
 haben, deuten daraufhin, dass der schwarze Tag von Ibiza statt-
 gefunden hat und dass er im Oktober 1942 war. Die Zeugin Bauer war
 von Mai 1941 bis kurz vor Weihnachten 1942 in Krasnystaw. Sie
 war als Rechnungsführerin bei der Abteilung BuV der Kreisstadt
 Krasnystaw angestellt. Diese Zeugin hat sich zu-
 nächst dahin gekümmert, dass 15.10.1942 sei wohl noch nicht
 der schwarze Tag für Ibiza gewesen. Dieser Tag sei wohl erst
 Ende Oktober gewesen. Sie hat dann jedoch bekundet, dass sie
 vom 22.-29.9.1942 Ferien gehabt habe und dass sie dann etwa
 1-2 Wochen nach ihrer Rückkehr nach Krasnystaw erfahren habe,
 dass in Ibiza viel Blut geflossen sei. Dies deutet daraufhin,
 dass ein besonders schwerer Tag für Ibiza um die Oktobermit-
 te gewesen ist.]
 Aus den Aussagen der Zeuginen Bauer und Rieger, dass sie sich
 in der ersten Zeit in Krasnystaw aufgehalten haben, deutet
 daraufhin, dass der schwarze Tag von Ibiza im Oktober 1942
 stattgefunden hat. Die Zeugin Bauer war von Mai 1941 bis kurz
 vor Weihnachten 1942 in Krasnystaw. Sie war als Rechnungsführerin
 bei der Abteilung BuV der Kreisstadt Krasnystaw angestellt.
 Diese Zeugin hat sich zunächst dahin gekümmert, dass 15.10.1942
 sei wohl noch nicht der schwarze Tag für Ibiza gewesen. Dieser Tag
 sei wohl erst Ende Oktober gewesen. Sie hat dann jedoch bekundet,
 dass sie vom 22.-29.9.1942 Ferien gehabt habe und dass sie dann
 etwa 1-2 Wochen nach ihrer Rückkehr nach Krasnystaw erfahren habe,
 dass in Ibiza viel Blut geflossen sei. Dies deutet daraufhin,
 dass ein besonders schwerer Tag für Ibiza um die Oktobermitte
 gewesen ist. Aus den Aussagen der Zeuginen Bauer und Rieger,
 dass sie sich in der ersten Zeit in Krasnystaw aufgehalten haben,
 deutet daraufhin, dass der schwarze Tag von Ibiza im Oktober 1942
 stattgefunden hat. Die Zeugin Bauer war von Mai 1941 bis kurz
 vor Weihnachten 1942 in Krasnystaw. Sie war als Rechnungsführerin
 bei der Abteilung BuV der Kreisstadt Krasnystaw angestellt. Diese
 Zeugin hat sich zunächst dahin gekümmert, dass 15.10.1942 sei wohl
 noch nicht der schwarze Tag für Ibiza gewesen. Dieser Tag sei wohl
 erst Ende Oktober gewesen. Sie hat dann jedoch bekundet, dass sie
 vom 22.-29.9.1942 Ferien gehabt habe und dass sie dann etwa 1-2
 Wochen nach ihrer Rückkehr nach Krasnystaw erfahren habe, dass
 in Ibiza viel Blut geflossen sei. Dies deutet daraufhin, dass ein
 besonders schwerer Tag für Ibiza um die Oktobermitte gewesen ist.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass es sich in
 der Tat einen schwarzen Tag von Ibiza gegeben hat, der am 10.
Oktober Wahrscheinlich am 10.10.1942, allerdings aber um diese Tage vorher oder nachher

gesehen

unter der Zeuge H. [REDACTED] beklagten und dem Zeugen R. [REDACTED] 2 Polizeisoldaten und 2 Volkadentsch als Dolmetscher an. Der Zeuge Reinhard [REDACTED] war dem Kommando beigegeben, weil er fließend polnisch spricht. Der Einsatz des Erntekommandos war von der Kreishauptmannschaft angeordnet worden, weil zu wenig landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeliefert worden waren. Die Aufgabe des Kommandos war demzufolge, bei den ablieferungsspflichtigen Bauern die Erfüllung der Ablieferungspflicht nachzuprüfen.

(Nach den Bekundungen des Zeugen Reinhard)
Das Kommando blieb zunächst etwa 8 Tage in Gardzenice, um dort und in den umliegenden Ortschaften *die Erfüllung der Ablieferungs-pflicht* zu prüfen.

Nachdem die Prüfung dort beendet war, zog das Kommando ~~nach~~ *zunächst* weiter, um vor Kürzerwerden der Tage *die weiteren* abgelegenen Gebiete zu prüfen und bei der Rückfahrt die Prüfung im Raume Gardzenice abzuschließen. Die Weiterreise von Gardzenice erfolgte in Panjewasen und führte zunächst nach Rybczewice. Von dort ~~existierte~~ reiste das Kommando bereits am nächsten Tage nach Pilaszkowice zu dem von dem Zeugen v. d. Lanken verwalteten Gut weiter. ~~Nach~~ Am Sonntag, den 25.

10.1942. befand sich das Kommando wieder in ~~Gardzenice~~ Rybczewice. *An diesem Tage nahm* ~~von dort~~ der bei einer deutschen Mühlenfirma beschäftigte Zeuge Gada die Angehörigen des Kommandos *bis auf einen, der ein Kraftrad besaß, für sich hatte* an sich.

Aus folgenden Aussagen
~~wurden Sonntag~~ vorübergehend mit nach Krasnystaw, ~~und~~ *da* ~~da~~ das Kommando mit einem Wagen *war* ~~sie am folgenden Monat~~ wieder nach Gardzenice. Den Sonntagsabend in Krasnystaw verbrachte der Zeuge R. [REDACTED] mit dem Zeugen H. [REDACTED] in der Wohnung des Angeklagten. Die endgültige Rückkehr des Erntekommandos nach Krasnystaw erfolgte nach der 4. Woche am 31.10.1942. Die 4. Woche blieb das Kommando auf besondere Anordnung des Kreishauptmanns draussen, weil es nicht fertig geworden war.

Der Zeuge R. [REDACTED] hält es für ganz ausgeschlossen, dass der Angeklagte während des Einsatzes des Kommandos, *o. h.* ~~oder mit anderen Worten~~ in der Zeit zwischen dem

mit dem Tag der Anklage nach der ²⁵Erklärung der Verteidigung gemäss zu.
am 5.10.1942 von Krasnystaw abgesetzt sei. Dem Zeugen
Reinhardt kann auch erlaubt werden, dass das Kommando ins-
gesamt 4 Wochen unterwegs gewesen ist. ~~Erkennbar~~ Der Zeuge
~~Reinhardt~~ zwar die Dauer des Einsatzes nur mit 3 Wochen angege-
ben, sich aber im Laufe der Vernehmung auch an die Verlänge-
rung des Kommandos um eine Woche entsinnen und diese mit Be-
stimmtheit bezeugt. Der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen
~~Reinhardt~~ steht auch nicht etwa entgegen, dass es unmöglich
wäre, sich ~~an fast 10 Jahre~~ an fast 10 Jahre
zurückliegende Vorgänge ^{zurück} zu erinnern. Es ~~ist~~ ist nach der Ue-
berzeugung des Schwurgerichts vielmehr durchaus möglich, dass
der ~~Zeuge~~ nach seiner glaubhaften Bekundung mit ei-
nem guten Gedächtnisse ausgestattete Zeuge ~~Reinhardt~~ sich auch
an die Einzelheiten des Erntekommandos noch zuverlässig
erinnert, zumal dieser Einsatz seiner sonstigen Tätigkeit
nicht entsprach und für ihn einmalig war, sodass er für ihn
ein aussergewöhnliches Ereignis darstellte, das erfahrungsge-
mäss länger und zuverlässiger im menschlichen Gedächtnis
haften bleibt als alltägliche Vorgänge.

Der Zeuge ~~Reinhardt~~ hat schliesslich seine Aussage
mit dem Eide bekräftigt. Über die Tragweite seines Eides
ist er sich durchaus klar gewesen. Neben dem üblichen Belei-
dungen ist ihm vorgehalten worden, dass es ^{schwierig} ~~verhältnismässig~~ ist
einfach sein, sich an bestimmte längere Zeit zurückliegende
Vorgänge zu erinnern, dass es aber sehr schwer sei, nach so
langer Zeit ^{mit Bestimmtheit} ~~zu behaupten, dass es ausgeschlossen~~
sei, dass sich der Angeklagte während des Ernteeinsatzes
eines ^{lange genug} ~~Abstandes~~ von ihm entfernt hätte, um ~~einzelne~~
~~Reise~~ ~~nach~~ ~~Ibiza~~ ~~und~~ ~~zurück~~ ~~zu~~ ~~gehen~~ ~~zu~~ ~~können~~. Der Zeuge ~~Reinhardt~~ ist auch nach diesem
Vorhalt dabei geblieben, dass er die Möglichkeit einer solchen
Reise des Angeklagten nach Ibiza für die Zeit des Ernteein-
satzes

entzogen bestimmt ausschliessen könne und hat seine Aussage beschworen. 84

An der Richtigkeit dieser ~~Klause~~ beschworenen Aussage bestehen nach alledem keine Zweifel. Insbesondere bietet auch das freundschaftliche Verhältnis, in dem der Angeklagte und der Zeuge R. ~~in Krasnystaw~~ zueinander gestanden haben, keinen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der beschworenen Aussage. *Der Persönlichkeit des Zeugen R. ist nicht zu trauen, da er um dieser Beschreibung willen die Wahrheit nicht sagt.*

Im übrigen wird die Aussage des Zeugen R. ~~in Krasnystaw~~ wesentlich bestätigt durch die gleichfalls beschworene Aussage des Zeugen ~~in Krasnystaw~~. Dieser Zeuge ~~hat~~ war dem Erntekommando des Angeklagten als Polizeisoldat zur Sicherung zugeteilt. *Er, der Angeklagte* hat ~~hier~~ erst bei dieser Gelegenheit kennen gelernt. Er hat über den Ernteeinsatz im wesentlichen dasselbe bekundet wie der Zeuge R. ~~in Krasnystaw~~. Auch ihm ist vorgehalten worden, wie ^Wschwierig es sei, sich nach so langer Zeit zu ^{zu}verlässig daran ^{zu}verrinnern, dass der Angeklagte das Erntekommando damals nicht lange genug verlassen habe, um in Ibiza ^{an} der ~~bestimmten~~ Aussiedlung am berichtigsten schwarzen Meer von Ibiza teilzunehmen. Er hat auf diesen Vorhalt hin die- ~~se Möglichkeit mit Bestimmtheit ausgeschlossen und seine Aus-~~ *und dass auch für die Zeit...* ^{Er hält es im übrigen auch angesichts der Partisanengefahr im besetzten P...} sage beschworen. Für die Zuverlässigkeit der Bekundung des

Zeugen Helmerich spricht auch ~~der~~ von ihm glaubhaft bekundete Anlass zu seiner Aussage in diesem Verfahren. Danach hat er einen Tages in der Wochenschrift "Wochenend" den Bericht über das frühere Schwurgerichtsverfahren gegen den Angeklag- ^{umfasst die, weil er} ten gelesen. Dabei hat er ~~auch~~ gelesen, dass der Angeklagte am 15.10.1942 ^{in 7.6.42} an Erschiessungen von Juden teilgenommen habe.

Er hat sich daraufhin aus freien Stücken an den Angeklagten gewandt, ^{von} dem er seit dem Kriege nichts mehr gehört hatte, sich ihm als Zeuge angeboten und zum Ausdruck gebracht, dass er das

ihm

in dem Urteil für ausgeschlossen, dass der Angeklagte sich von dem Erntekommando getrennt habe und nach Ibiza gefahren sei.

kleine XXXXXX an dem XXXXXXX, XXXXXXX (24 XXX) zu
biten nicht in diesem (24. XXXXXXX) ist. Es war XXXXXXX
XXXXXXX mit dem (24. XXXXXXX) XXXXXXX
en (24. XXXXXXX) der (24. XXXXXXX) zu (24. XXXXXXX) zu (24. XXXXXXX)
erzählten sich (24. XXXXXXX) der (24. XXXXXXX) zu (24. XXXXXXX)
freizusetzen.

Frankreich von Anfang Oktober
bis dahin

[illegible]

1944

85

ten.

Dass der Angeklagte während des sogenannten schwarzen Tages von Izbiza mit einem Erntekommando unterwegs war, muss auch aus der Aussage seiner Ehefrau entnommen werden. Diese Zeugin behauptet, dass während der Abwesenheit des Angeklagten, Juden bei ihr gewesen seien und um Hilfe gefleht hätten. Gegen die Glaubhaftigkeit dieser Aussage bestehen keine Bedenken. Die Zeugin hat sich keineswegs auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt, sondern nur diesen Vorfall während der Abwesenheit ihres Mannes geschildert, ohne darüber hinaus etwa die für den Angeklagten günstige Tatsache zu bezeugen, dass dieser Vorfall sich im Oktober 1942 ereignet hätte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bitte der Juden um Hilfe mit dem schwarzen Tag von Izbiza in Zusammenhang gestanden hat, da der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt also auf Ernteeinsatz war.

Die Aussagen der Zeugen G. [redacted] und Frau [redacted] stehen der Feststellung, dass der Angeklagte vom 5. bis zum 31. 10. 1942 sich im Ernteeinsatz befunden hat und deshalb am schwarzen Tag von Izbiza nicht in diesem Ort gewesen sein kann, nicht entgegen. Der Zeuge G. [redacted] ^{ist von dem ersten Eindruck} der einen abständigen, verworrenen und unklaren Eindruck macht, hat zunächst im Widerspruch zu der Darstellung des Angeklagten bekundet, dass er mit diesem im Oktober 1942 bei einem Ernteeinsatz in Turobin gewesen sei, schliesslich aber ^{angibt} bekundet, dass der Angeklagte nur in den ersten 3-4 Oktobertagen in Turobin gewesen und anschliessend an einem anderen Erntekommando, darunter auch in Rybachewice teilgenommen habe. Diese Bekundung kann zwar, obgleich sie beschworen ist, angesichts der oben bereits gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Garbrecht vorgebrachten Bedenken nicht Grundlage irgendwelcher Feststellungen des Schwurgerichts sein. ^{Es ergibt} andererseits aber auch zu keinen Zweifeln an den ^{Angaben} Bekundungen der Zeugen Reinhardt und Helmerich Anlass.

Die Zeugin B. [redacted] hat ^{angabe} bekundet, sie könne sich nicht

... zu erinnern, dass der Angekl. ... 3-4 Tage vom ...
 ... 7-10 Wochen hinter ...
 ... hat aber sehr eingebracht, dass sie ...
 ... mit ... ^{Sage Kohn} ... und reduziert, dass die lange ...
 ... schon zuträfe, wenn es der Angekl. Zeuge ...
 ... auf seinen Zile genormen hätte.

Vest allen Bedenken, auf Grund der Ausse-
 ... und der diese Ausse-
 ... Bestätigungen der Zeugen ...
 ... als erwiesen anzusehen, dass der Angekl. an ...
 ... Tag von Ibiza nicht an diesem Ort gewe-
 ... Unterstützung der Anklage ...
 ... von dem ihm in diesem Verfahren zur Last ...
 ... der Erschiessung von Juden am so-
 ... von Ibiza wegen erwiesener Unschuld freizu-
 ...

Die Urteilsanfertigung ergibt sich auf § 462 n.p.O.

M. 1. 6. 52

M. 1. 6. 52

M. 1. 6. 52

444 2156 34 4

Verte
 1. Urschrift des Urteils zu dem Akten.
 2. Vorzulegen mit Akten, Beilagen
 3. Urteilsanfertigungen und
 4. Urteilsantrag
 5. Urschrift des Urteils
 6. Urschrift des Urteils
 7. Urschrift des Urteils
 8. Urschrift des Urteils
 9. Urschrift des Urteils
 10. Urschrift des Urteils

dem
 Herrn Oberstaatsanwalt
 hier.
 Kassel, den 21. Juni 1952.
 Der Vorsitz des Strausmann
 M. 1.
 Landgerichtskammer - 1st

5 406 32

Für Zustellung eingezungen
 am 5. 8. 1952.
 Aus ...
 M. 1.